

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der Toepfer Stiftung gGmbH

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	3
§ 1 Firma, Sitz.....	3
§ 2 Gegenstand der Gesellschaft.....	3
§ 3 Gemeinnützige Zweckverwirklichung.....	4
§ 4 Stammkapital, Zuwendungen, Rücklagen.....	5
§ 5 Geschäftsführung, Vertretung.....	6
§ 6 Dauer, Geschäftsjahr.....	6
§ 7 Gesellschafterversammlungen	7
§ 8 Gesellschafterbeschlüsse	8
§ 9 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung	8
§ 10 Auflösung, Zweckfortfall.....	9
§ 11 Bekanntmachung	9
§ 12 Gründungskosten.....	9

PRÄAMBEL

Die Toepfer Stiftung gGmbH unterstützt die Handlungsfähigkeit der Toepfer Stiftung F.V.S., insbesondere bei Kooperationen und Förderpartnerschaften mit Dritten, unter inhaltlicher und methodischer Deckungsgleichheit mit den Zwecken der Satzung der Toepfer Stiftung F.V.S.

§ 1

Firma, Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

Toepfer Stiftung gGmbH.

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

2.1 Zweck der Gesellschaft ist die Förderung

- a) von Wissenschaft und Forschung,
- b) der Jugendhilfe,
- c) von Kunst und Kultur,
- d) des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- e) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- f) des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- g) der Heimatpflege sowie der
- h) internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

- jeweils auch im Ausland.

2.2 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützige Zweckverwirklichung

3.1 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die finanzielle Förderung und Unterstützung sowie den weiteren Aufbau eines Exzellenz-Netzwerk für lehrbezogene Hochschulentwicklung (Projektbeispiel „Lehreⁿ“), welches einen Beitrag dazu leistet, die Qualität der wissenschaftlichen Lehre an Universitäten und Fachhochschulen zu verbessern,
- b) die Förderung von Jugendlichen und Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen der Jugendhilfe, um dadurch die Lebens- und Entfaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen und Kindern zu verbessern, wie z.B. durch Netzwerke unter Personen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendbildung (Projektbeispiel „heimspiel“), durch gezielte Projektförderung für diese Zielgruppe, durch Aufenthalte auf einem Schulbauernhof,
- c) die finanzielle Förderung von und die Mitwirkung bei Vorhaben der Dokumentation und Präsentation deutscher und europäischer Kunst und Kultur, sowie zeitgenössischer Formen und Entwicklungen von besonderer Bedeutung auf dem Gebiet von Kunst und Kultur beispielsweise durch die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Preisverleihungen,
- d) die finanzielle Förderung von Erhalt und Restaurierung schützenswerter Bau- und Kulturdenkmäler sowie deren denkmalgerechter Unterhaltung und Nutzung,
- e) die finanzielle Förderung und Unterstützung sowie auch eigene Durchführung von Projekten zur Förderung des Aufbaus einer Bildungslandschaft oder berufsbezogener Fortbildungsnetzwerke (beispielsweise durch Umsetzung des Projektes „Museion21“, das in einer Museumsakademie für engagierte Museumsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter Weiterbildungs- und Netzwerkangebote bietet) sowie der Verbesserung für Bildungschancen in sozial benachteiligten Stadtbezirken (beispielsweise durch Umsetzung des Projektes „heimspiel“, das in sozial benachteiligt eingestuftem Quartieren Hamburgs Bildung und Teilhabe besser als bisher aufeinander abstimmen sowie Schule und Lebenswelt stärker miteinander verbinden soll),
- f) die finanzielle Förderung sowie auch eigene Durchführung von Projekten zur Förderung transnationaler Zusammenarbeit und von Fortbildungsnetzwerken für einen zukunftsfähigen Naturschutz (beispielsweise durch Umsetzung des Projektes NatuRegio_Balkans, welches ein abwechslungsreiches Fortbildungsprogramm für Nachwuchsführungskräfte bietet, die in den Bereichen Naturschutz, Schutzgebietsmanagement und nachhaltiger Regionalentwicklung in ausgewählten Balkanstaaten arbeiten),
- g) die Durchführung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen, die die regionalen kulturellen Werte erhalten und Geschichte lebendig und erfahrbar machen

(beispielsweise durch Umsetzung des Projektes Erzählmuseum, welches Bürgern und Besuchern der Stadt Hamburg die Möglichkeit bietet, ihre Geschichten und Geschichtchen rund um Hamburg zu erzählen und so der Öffentlichkeit zugänglich zu machen) sowie

- h) die finanzielle Förderung und Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Kultur, Sozial- und Friedenspolitik, die sich den deutschen und übrigen Kulturbereichen in Europa widmen und so das Zusammengehörigkeitsgefühl aller Europäer und die europäischen Einigungsbestrebungen und -leistungen fördern und auszeichnen, beispielsweise durch die Vergabe von Stipendien und Preisen.
- 3.2 Zweck der Gesellschaft ist ebenfalls die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der in § 2.1 genannten gemeinnützigen Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie ausländische Körperschaften.
- 3.3 Bei der Förderung anderer Einrichtungen darf die Gesellschaft ihre Mittel nur an steuerbegünstigte Körperschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ausländische Körperschaften für die Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke weitergeben.
- 3.4 Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich, spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres, einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von der Gesellschaft erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsgemäßen Zwecke der Gesellschaft verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, wird die Weiterleitung der Gesellschaftsmittel unverzüglich eingestellt.
- 3.5 Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen von Gesellschaftsmitteln besteht nicht.
- 3.6 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.7 Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stammkapital, Zuwendungen, Rücklagen

- 4.1 Das Stammkapital beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

- 4.2 Die Stammeinlage in Höhe von EUR 25.000,00 (Geschäftsanteil Nr. 1 mit dem Nennbetrag in Höhe von EUR 25.000,00) übernimmt die Alfred Toepfer Stiftung F.V.S. mit Sitz in Hamburg.
- 4.3 Die Stammeinlage ist in voller Höhe in bar einzuzahlen und sofort fällig.
- 4.4 Die Rücklagen der Gesellschaft können durch Zuwendungen erhöht werden. Zuwendungen dienen ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2.1 genannten Zwecken, sofern sie nicht vom Zuwendenden ausdrücklich zur Erhöhung des Vermögens bestimmt, dem Vermögen gemäß § 62 Abs. 3 AO oder entsprechend den nachfolgenden Regelungen den Rücklagen zugeführt werden.
- 4.5 Die Gesellschaft ist berechtigt, gemäß den Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ihre Mittel zeitweilig oder dauerhaft ganz oder teilweise Rücklagen zuzuführen.

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

- 5.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser einzeln zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafter können durch Beschluss Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- 5.2 Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB für Rechtsgeschäfte mit der Alfred Toepfer Stiftung F.V.S., der Siggen Service GmbH (HRB 46389) und der Alfred C. Toepfer Verwaltungs-Gesellschaft m.b.H. (HRB 9264) befreit.
- 5.3 Die §§ 5.1 und 5.2 gelten entsprechend für jeden Liquidator.
- 5.4 Durch Beschluss der Gesellschafter kann jederzeit die Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte oder bestimmter Arten von Rechtsgeschäften von der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter abhängig gemacht werden.
- 5.5 Die Gesellschafter können der Geschäftsführung durch Gesellschafterbeschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Dauer, Geschäftsjahr

- 6.1 Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 6.2 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 7 Gesellschafterversammlungen

- 7.1 Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen, wobei jeder Geschäftsführer einzeln einberufungsberechtigt ist.
- 7.2 Eine ordentliche Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, soll jährlich innerhalb der gesetzlichen Fristen nach dem Ende eines Geschäftsjahres stattfinden.
- 7.3 Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erforderlich macht oder ein Gesellschafter dies schriftlich oder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 7.4 Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, falls nicht alle Gesellschafter mit einem anderen Ort einverstanden sind.
- 7.5 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend bzw. vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so muss unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf das vertretende Stammkapital beschließen kann. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 7.6 Die Gesellschafterversammlung ist schriftlich oder in Textform einzuberufen. Mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung wird die Tagesordnung der Versammlung übermittelt.
- 7.7 Die Einberufung zur Gesellschafterversammlung hat mit einer Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.
- 7.8 Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- 7.9 Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person der rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe vertreten lassen.
- 7.10 Für die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu führen, in das Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, alle Anträge und das Ergebnis der Abstimmungen sowie die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen sind. Das Protokoll ist von mindestens einem Geschäftsführer zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern unverzüglich zu übersenden.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

- 8.1 Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst.
- 8.2 Beschlüsse der Gesellschafter können jederzeit aber auch ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden, sofern sämtliche Gesellschafter an der Beschlussfassung teilnehmen und nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Form vorschreiben. Die Beschlussfassung außerhalb von Gesellschafterversammlungen kann entweder schriftlich im Umlaufverfahren oder per Fax, E-Mail oder der Nutzung aller sonstigen gängigen Medien erfolgen. Soweit über die Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird oder der Gesellschafterbeschluss schriftlich im Umlaufverfahren gefasst wird, ist über jeden gefassten Gesellschafterbeschluss (zu Dokumentationszwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist von mindestens einem Geschäftsführer zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern unverzüglich zu übersenden.
- 8.3 Je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- 8.4 Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftervertrag zwingend eine andere Mehrheit vorsehen.
- 8.5 Stimmenthaltungen gelten in Beschlussfassungen als nicht abgegebenen Stimmen.
- 8.6 Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftsvertrages dürfen nur dann erfolgen, wenn die Änderungen die Steuerbegünstigung nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Behörde nicht berühren.

§ 9 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- 9.1 Für die Aufstellung des Jahresabschlusses gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2 Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- 9.3 Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 9.4 Von den vorstehenden Regelungen in 9.2 und 9.3 sind steuerbegünstigte Gesellschafter ausgenommen.

§ 10
Auflösung, Zweckfortfall

- 10.1 Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Alfred Toepfer Stiftung F.V.S., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 10.2 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11
Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 12
Gründungskosten

Die Gründungskosten (Gerichts-, Notar- und Rechtsberatungskosten in Höhe bis zu EUR 5.000,00 trägt die Gesellschaft; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten trägt die Gesellschafterin.

Ort, Datum

Alfred Toepfer Stiftung F.V.S.